

**Richtlinie für Maßnahmen bei einem Träger (MAT) nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III****Inhaltsverzeichnis:**

Gesetzestext / Verordnung.....	1
1. Einführung.....	2
2. Zielsetzung.....	2
3. Förderfähiger Personenkreis .....	2
4. Maßnahmeinhalte .....	3
5. Rahmenbedingungen.....	4
6. Verfahren.....	6

**Gesetzestext / Verordnung****§ 45 SGB III Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung**

(1) Ausbildungsuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose können bei Teilnahme an Maßnahmen gefördert werden, die ihre berufliche Eingliederung durch

1. Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen

2. entfällt

3. Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung,

4. Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder

5. Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme

unterstützen (Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung). Für die Aktivierung von Arbeitslosen, deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen, insbesondere auf Grund der Dauer ihrer Arbeitslosigkeit, besonders erschwert ist, sollen Maßnahmen gefördert werden, die nach inhaltlicher Ausgestaltung und Dauer den erhöhten Stabilisierungs- und Unterstützungsbedarf der Arbeitslosen berücksichtigen. Versicherungspflichtige Beschäftigungen mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind den versicherungspflichtigen Beschäftigungen nach Satz 1 Nummer 3 gleichgestellt. Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten für die Teilnahme, soweit dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Die Förderung kann auf die Weiterleistung von Bürgergeld beschränkt werden.

(2) Die Dauer der Einzel- oder Gruppenmaßnahmen muss deren Zweck und Inhalt entsprechen. Soweit Maßnahmen oder Teile von Maßnahmen nach Absatz 1 bei oder von einem Arbeitgeber durchgeführt werden, dürfen diese jeweils die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten. Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen in Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung darf die Dauer von acht Wochen nicht überschreiten. Maßnahmen des Dritten Abschnitts sind ausgeschlossen.

## **Richtlinie für Maßnahmen bei einem Träger (MAT) nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III**

---

(3) Die Agentur für Arbeit kann unter Anwendung des Vergaberechts Träger mit der Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 beauftragen.

(4)–(8) ....

### **1. Einführung**

Diese Richtlinie regelt ausschließlich Maßnahmen bei einem Träger (MAT) nach § 16 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) i.V.m. § 45 Abs. 1–3 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III).

Maßnahmeträger bedürfen nach § 176 ff. SGB III der Zulassung durch eine Fachkundige Stelle, um MAT durchzuführen. Von dieser Zulassungsvoraussetzung ausgenommen sind lediglich Arbeitgeber, die betriebliche Maßnahmen oder Teile von betrieblichen Maßnahmen durchführen.

MAT können als Kombination mit anderen Instrumenten und Trägern durchgeführt werden. Hier ist z.B. eine Zusammenarbeit mit dem Träger der Jugendhilfe möglich. Auch eine Kofinanzierung von z.B. EU- oder Landesmitteln ist denkbar, ebenso wie eine Kombination mit z. B. den Sprachförderangeboten des BAMF.

Bei der Beauftragung von MAT findet i.d.R. das Vergaberecht Anwendung. Welches Vergabeverfahren genutzt wird, muss im Einzelfall geprüft werden. Die Durchführung der Maßnahme ist i.R. des Vergabeverfahrens verbindlich vertraglich geregelt. Nebenabsprachen mit einzelnen Personen oder Regionalstellen sind nicht zulässig und widersprechen dem Vergaberecht.

### **2. Zielsetzung**

Die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 SGB II i.V.m. § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 sowie 3 bis 5 SGB III sollen die berufliche Eingliederung unterstützen und dabei nachstehende Zielsetzungen verfolgen:

1. Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,
2. aufgehoben
3. Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung,
4. Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder
5. Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme

Maßnahmen bei einem Träger können auch mehrere Zielsetzungen als Kombination aus § 16 SGB II i.V.m. § 45 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sowie Nr. 3 bis 5 SGB III beinhalten. Das primäre Ziel der Maßnahme bei einem Träger sollte, falls durch den/die leistungsberechtigte/n Bürger\*in erreichbar, stets die Integration sein. Aber auch die deutliche Verbesserung der individuellen Eingliederungschancen, immer mit einem maßgeblichen Arbeitsmarktbezug, kann Maßnahmeziel sein.

### **3. Förderfähiger Personenkreis**

Maßgebliche Voraussetzung für die aktivierenden Leistungen im Bürgergeldbezug ist die Hilfebedürftigkeit. Der personelle Anwendungsbereich ergibt sich somit aus den Regelungen der §§ 7ff. SGB II.

## **Richtlinie für Maßnahmen bei einem Träger (MAT) nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III**

---

Der förderfähige Personenkreis umfasst neben den in § 45 SGB III genannten Personen (Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende, Arbeitslose) auch Personen, die trotz (Erwerbs-)Einkommens weiterhin hilfebedürftig sind (sog. Erwerbssaufstocker). Da diese bereits in den Arbeitsmarkt integriert sind, muss jedoch in jedem Einzelfall besonders intensiv geprüft werden, ob die Förderung im Rahmen einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sinnvoll und -bezogen auf die Verringerung oder Beendigung der Hilfebedürftigkeit - zielführend ist.

Eine Förderung, wenn Hilfebedürftigkeit nicht mehr vorliegt, kommt nur in Betracht, soweit die Voraussetzungen von § 16g SGB II (Wegfall der Hilfebedürftigkeit) gegeben sind.

Für den Personenkreis der Ausbildungssuchenden gilt ergänzend Folgendes:

Die Förderung der Berufswahl und der Berufsausbildung ist im Dritten Kapitel, Dritter Abschnitt des SGB III geregelt. Die Förderung der Berufswahl und der Berufsausbildung für Ausbildungssuchende im Rahmen des § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III ist daher gemäß § 45 Absatz 2 Satz 4 SGB III ausgeschlossen. Diese Leistungen nach dem Dritten Kapitel, Dritter Abschnitt des SGB III werden auch für leistungsbeeinträchtigte Ausbildungssuchende ausschließlich aus dem SGB III erbracht.

Das Jobcenter kann Leistungen nach § 51 (BvB), § 54a (EQ) und den §§ 73-76 (AsA, BaE) erbringen. Weiterhin gefördert werden können Maßnahmen für Ausbildungssuchende, die auch eine Vermittlung in Ausbildung unterstützen.

Seit dem 01.01.2022 können MAT auch an Rehabilitandinnen und Rehabilitanden anderer Rehabilitationsträger erbracht werden. Die Voraussetzungen hierfür ergeben sich aus § 5 SGB II und § 22 SGB III.

### **4. Maßnahmeinhalte**

Inhalte können sowohl individuelle Unterstützungsleistungen - z.B. Einzelberatungsleistung - als auch Gruppenangebote sein. Außerdem können Aktivierungsinhalte, Feststellung von Vermittlungshemmnissen, Eingliederungsbemühungen, (berufliche) Kenntnisvermittlungen und betriebliche Erprobungen Bestandteil der Maßnahme sein.

Maßnahmen können zur Beseitigung bestimmter Vermittlungshemmnisse im Sinne einer ganzheitlichen Förderstrategie so ausgestaltet sein, dass sie auch andere als primär der Arbeitsförderung zuzurechnende Elemente enthalten (z. B. Ernährungsberatung, Gesundheitsprävention). Der Umfang dieser Elemente richtet sich nach den mit der Maßnahme verfolgten Zielen. Sie dürfen nicht überwiegenden Inhalt der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sein. Der maßgebliche Arbeitsmarktbezug der Gesamtmaßnahme ist zu erhalten.

Die Maßnahmeinhalte sind den entsprechenden Vergabeunterlagen zu entnehmen und sind zeitlich nicht begrenzt, sondern orientieren sich an der arbeitsmarktlichen Notwendigkeit.

Eine zeitliche Höchstdauer gilt allerdings für folgende Maßnahmeteile:

#### Betriebliche Erprobung

Maximale Länge: 6 Wochen bzw. max. 42 Kalendertage

Bei Langzeitarbeitslosen nach § 18 SGB III oder Arbeitslosen mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen beträgt die maximale Länge 12 Wochen bzw. max. 84 Kalendertage.

#### Berufliche Kenntnisvermittlung

Maximale Länge: 8 Wochen

## **Richtlinie für Maßnahmen bei einem Träger (MAT) nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III**

---

Berufliche Kenntnisvermittlung beinhaltet sowohl die Vermittlung fachtheoretischer als auch fachpraktischer Inhalte, die für die Ausübung der angestrebten Tätigkeit notwendig sind. Die Vermittlung beruflicher Kenntnisse bezieht sich dabei auf tätigkeits- bzw. berufsbezogene Inhalte.

**Nicht** zur beruflichen Kenntnisvermittlung gehört z.B. der Erwerb von Gesundheitsnachweisen. Diese können nach § 44 SGB III aus dem Vermittlungsbudget gefördert werden.

### Stabilisierung der Beschäftigungsaufnahme

Wird der Stabilisierungsbedarf festgestellt, ist eine Förderung der Stabilisierung nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB III bis zu 6 Monate nach Beschäftigungsaufnahme, unabhängig vom Fortbestehen der Hilfebedürftigkeit, möglich.

Bei Maßnahmen, die online angeboten werden, zum Beispiel in Form eines Live-Online-Trainings oder per Videokonferenz, sollte eine regelmäßige Teilnahme an mindestens zwei Tagen pro Woche vorgegeben werden, um eine stabile und effiziente Durchführung zu gewährleisten.

### Produktionsorientierte Tätigkeiten

Diese sinnstiftenden, produktionsorientierten oder marktnahen Arbeiten von Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind beim Maßnahmeträger selbst durchzuführen.

Sofern diese Arbeiten oder Tätigkeiten dazu dienen, personenbezogene Fertigkeiten und Fähigkeiten der Teilnehmerin/des Teilnehmers festzustellen, zu aktivieren oder zu entwickeln bzw. vermittelte berufliche Kenntnisse praktisch zu erproben, unterliegen diese keiner zeitlichen Begrenzung, sondern richten sich vielmehr nach den individuellen Eingliederungserfordernissen.

Dabei muss der aktivierende Ansatz der praktischen sinnstiftenden Tätigkeiten im Vordergrund stehen und nicht die Erzielung wirtschaftlicher Ergebnisse.

Die eigentlichen Maßnahmeinhalte (z.B. Kenntnisvermittlung, Feststellung von Vermittlungshemmnissen, Vermittlungsaktivitäten) müssen daher im Rahmen sogenannter „Trägertage/Trägerstunden“ mit einem Umfang von mindestens 30 % der wöchentlichen Maßnahmezeit fortlaufend weiterhin stattfinden.

Darüber hinaus dürfen die sinnstiftenden Arbeiten nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führen, die von der regionalen Wirtschaft als Beeinträchtigung gewertet wird. Für diesen Nachweis ist der Maßnahmeträger verpflichtet, für den jeweiligen Schwerpunkt der sinnstiftenden Arbeiten eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Kammer bzw. des zuständigen Verbandes vorzulegen oder in sonstiger geeigneter Weise nachzuweisen, dass eine Beeinträchtigung der regionalen Wirtschaft nicht gegeben ist.

## **5. Rahmenbedingungen**

### Maßnahmekosten für Vergabemaßnahmen

Maßnahmekosten werden direkt an den Maßnahmeträger gezahlt.

Der Preis für die Maßnahme wird im Vergabeverfahren ermittelt. Mit dieser Vergütung sind alle Aufwendungen zur Durchführung der Maßnahme abgegolten. Einzelheiten sind den Informationen in den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

### Teilnehmerbezogene Kosten:

Notwendige, im Zusammenhang mit der Maßnahmeteilnahme entstehende Kosten werden der bzw.

## Richtlinie für Maßnahmen bei einem Träger (MAT) nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III

---

dem Förderberechtigten auf Antrag von der zuständigen Regionalstelle erstattet, soweit sie nicht bereits in den Maßnahmekosten enthalten sind. Eine abschließende Aufzählung ist aufgrund der im Vordergrund stehenden individuellen Förderung nicht möglich.

Nachfolgend einige Beispiele:

### *Bewerbungskosten*

Bewerbungskosten sind bereits in den Maßnahmekosten enthalten. Eine zusätzliche Erstattung an den Träger bzw. an den Maßnahmeteilnehmenden ist nicht zulässig.

### *Fahrkosten*

Fahrkosten werden i.d.R. über den Maßnahmeträger abgerechnet und sind zusätzlich zu den Maßnahmekosten personenbezogen zu erstatten.

### *Kinderbetreuungskosten*

Zusätzliche notwendige Kinderbetreuungskosten bis zu 160 Euro können pro aufsichtspflichtigem Kind und Kalendermonat auf Nachweis erstattet werden. Bei kürzeren Maßnahmen erfolgt grundsätzlich eine anteilmäßige Abrechnung (1/30 pro Tag).

Bei Betreuungseinrichtungen (z.B. Kindergarten) kann auch der volle Monatsbetrag bis maximal 160 Euro pro Kind gezahlt werden, wenn die Betreuungseinrichtung auch bei kürzeren Betreuungszeiten den Monatsbeitrag in voller Höhe in Rechnung stellt (s. § 87 SGB III).

### *Auswärtige Unterbringung/Kosten der Verpflegung*

Sollten im Einzelfall Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung anfallen, ist nach den Regelungen des § 86 SGB III zu verfahren.

### Zeiten der Arbeitsunfähigkeit

Teilnehmerinnen und Teilnehmer an zugelassenen Maßnahmen haben dem Maßnahmeträger und dem Jobcenter Zeiten der Arbeitsunfähigkeit sofort mitzuteilen und ab dem ersten Tag durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Das Verfahren der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, eingeführt seit dem 1. Januar 2023, gilt für leistungsberechtigte Bürger\*innen noch nicht. Sie müssen weiterhin eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AUB) im Krankheitsfall oder bei Arbeitsunfähigkeit vorlegen und werden vom Jobcenter darauf hingewiesen, die AUB aktiv bei ihrem Arzt einzufordern.

### Unterweisungsfreie Zeiten

Teilnehmenden sind unterweisungsfreie Zeiten einzuräumen. Es besteht für jede Teilnehmerin bzw. jeden Teilnehmer ein Anspruch auf zwei unterweisungsfreie Arbeitstage für jeden vollen Kalendermonat der Teilnahme in Vollzeitmaßnahmen (laut Bundesurlaubsgesetz), entsprechend muss der Anspruch auf unterweisungsfreie Arbeitstage bei Teilzeitmaßnahmen angepasst werden. Etwaige Betriebsferien, Brückentage und unentschuldigte Fehlzeiten sind zur Erfüllung der Wochenstundenzahl ggf. in unterweisungsfreien Zeiten nachzuholen, um den Maßnahmeerfolg zu gewährleisten.

Der 24.12. und der 31.12. sind unterweisungsfreie Tage.

Schließungszeiten (Betriebsferien) dürfen nicht mit dem Maßnahmeverlauf kollidieren und sind mit dem Auftraggeber vorab abzustimmen.

### Zeitgleiche AVGS - Maßnahmen

Die zeitgleiche Ausgabe eines AVGS mit gleichen oder unterschiedlichen Maßnahmezielen ist i.d.R. ausgeschlossen.

In besonderen Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit der für das Projekt zuständigen Ansprechperson in den Sachgebieten 72/1 bzw. 72/2 des Jobcenters EN kann während der Teilnahme an einer Maßnahme beim Träger (MAT) nach § 45 SGB III zeitgleich ein AVGS ausgestellt werden.

## **Richtlinie für Maßnahmen bei einem Träger (MAT) nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III**

---

Förderfähig sind hier jedoch ausschließlich Kurzqualifizierungen.

### Zeitgleiche Ausgabe Vermittlungsgutschein

Während der Teilnahme an einer Maßnahme nach § 45 SGB III mit dem Ziel „Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung“ darf zeitgleich kein Vermittlungsgutschein nach § 45 SGB III ausgestellt werden.

Nach Abschluss einer Maßnahme ist zunächst festzustellen, ob das Förderziel erreicht oder ggf. darauf aufbauend eine weitere Förderleistung notwendig ist.

### Vermittlung

Wird bei Maßnahmekombinationen die erfolgreiche Vermittlung vergütet, hat der Träger den Erfolg durch die Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung nachzuweisen. Die Vermittlungsprämie wird über die Zentralen Bereiche nach entsprechender Prüfung freigegeben und ausgezahlt.

### Datenschutz

Es sind alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften zum Sozialdatenschutz, einzuhalten. Die Versendung von Unterlagen mit personenbezogenen Daten hat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zu erfolgen.

Erfolgt die Kommunikation per Fax, ist sicher zu stellen, dass das Fax direkt an den Arbeitsplatz des/der zuständigen Mitarbeitenden gesendet wird.

Bei Versendung von Emails ist eine pseudonymisierte Form der Übermittlung i.S.d. § 67 Abs. 8a SGB X sicherzustellen soweit der Bildungsträger nicht an das Verbindungsnetz DOI (DeutschlandOnlineInfrastruktur = deutschlandweite Kommunikationsinfrastruktur für alle Behörden/Dienststellen der deutschen Verwaltung) angeschlossen ist.

## **6. Verfahren**

### Kooperationsplan

Vor Zuweisung in die Maßnahme ist gemeinsam mit dem/der leistungsberechtigten Bürger\*in ein Kooperationsplan zu erarbeiten, der nach 6 Monaten fortgeschrieben werden muss. Mit der Förderung sollen die im Kooperationsplan festgelegten Eingliederungsziele unterstützt werden. Das Ergebnis der Ermittlung von Vermittlungshemmnissen und die Feststellung der Notwendigkeit einer Förderung sowie die im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensausübung zu treffenden Entscheidungen sind transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren.

### Zuweisung in eine Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Die Zuweisung erfolgt mit standardisiertem Zuweisungsschreiben, das an den/die leistungsberechtigten/n Bürger\*in adressiert ist und dem Träger durch die zuständige Integrationsfachkraft (Integrationscoach oder Fallmanager\*in) in Kopie zur Verfügung gestellt wird (per Post, Fax, Mail über das zur Verfügung gestellte gesicherte E-Mailkonto).

Die maximale Teilnahmedauer ist in den Vergabeunterlagen festgeschrieben.

Die individuelle Zuweisungsdauer der Maßnahme i.R. der in den Vergabeunterlagen aufgeführten maximalen Zuweisungszeit, orientiert sich an den jeweiligen Handlungsbedarfen, der hieraus resultierenden Planung, der arbeitsmarktlichen Notwendigkeit sowie an den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die/der ELB ist über die Rechtsfolgen des Maßnahmeangebots vor Maßnahmebeginn zu informieren.

Teilnehmende der Maßnahme gelten als nicht arbeitslos. Sie sind arbeitsuchend und sollen weiter in die Vermittlungsbemühungen der zuständigen Integrationsfachkraft einbezogen werden.

## Richtlinie für Maßnahmen bei einem Träger (MAT) nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III

---

Die Dauer von Maßnahmen bei einem Träger ist gesetzlich nicht geregelt. Über die Dauer hat das Jobcenter vor Einleitung des Vergabeverfahrens zu entscheiden. Die maximale Wochenstundenzahl ergibt sich ebenfalls aus den entsprechenden Vergabeunterlagen.

### Maßnahmeantritt

Der Status „Teilnehmerin bzw. Teilnehmer“ liegt vor, sobald die Zuweisung durch den Auftraggeber erfolgt ist und die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer in die Maßnahme eingetreten bzw. zum ersten Einzelgespräch erschienen ist. Folgendes ist zu beachten:

- Erwerbsfähige Leistungsberechtigte werden erst dann als Teilnehmende geführt und können trägerseits abgerechnet werden, wenn sie zugewiesen sind und die Maßnahme angetreten haben, also physisch anwesend sind / waren. Ein Antritt mit AU oder unentschuldigtem Fehlen ist daher nicht möglich.
- Bei Abweichen des Eintrittsdatums vom Zuweisungsdatum hat der Träger die Pflicht, dies mit der zuständigen Fachkraft im Jobcenter zu kommunizieren. U.U. muss ein neues Zuweisungsschreiben erstellt und die Teilnahmebeginn- und -endedaten in comp.ASS angepasst werden.
- Der Träger hat nicht den Auftrag, die zugewiesenen Bürger\*innen grundsätzlich zur Maßnahmeteilnahme zu aktivieren und erhält i.d.R. auch keine Vergütung für Hausbesuche o.ä. im Vorfeld der Maßnahmeteilnahme. Erscheint der/die Leistungsberechtigte nicht zum vereinbarten Maßnahmeantritt oder zum Erstgespräch, liegt die Verantwortung zur Aktivierung wieder bei dem/der zuständigen IC/FM.
- Eine Ablehnung von Leistungsberechtigten trägerseits ist i.d.R. nicht zulässig.

### Maßnahmeende und -abbruch:

In den Vergabeunterlagen ist i.d.R. Folgendes geregelt:

„Die individuelle Zuweisungsdauer endet mit

- der Eingliederung der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers in eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Ausbildung,
- der Aufnahme einer mindestens 15 Wochenstunden umfassenden selbstständigen Tätigkeit,
- einer i.d.R. länger als zwei/drei Wochen andauernden Arbeitsunfähigkeit (in Abhängigkeit von der Zielgruppe)
- dem Abbruch der Maßnahme durch die Teilnehmerin bzw. den Teilnehmer oder den Auftraggeber.“

Ein Abbruch aufgrund unentschuldigtem Fehlens erfolgt fallangemessen in Abstimmung zwischen IC/FM und betreuendem Träger. Die Rückmeldung an die RS erfolgt bei Nicht-Erscheinen lt. VU **unverzüglich** durch den Träger.

### Maßnahmeergebnis / Absolventenmanagement

Die Maßnahmeteilnahme ist seitens der zuständigen Fachkraft des Jobcenters grundsätzlich mit einer Einladung des/der Teilnehmenden zum Maßnahmeende für ein Gespräch über das Maßnahmeergebnis zu verbinden. Der vom Träger nach Maßnahmeende unverzüglich dem Jobcenter EN vorzulegende teilnahmebezogenen Bericht (§ 61 Abs. 2 SGB II) ist Teil der Grundlage für die weitere Integrationsstrategie, in die der/die leistungsberechtigte Bürger\*in zwingend einzubeziehen ist (Kooperationsplan).

### Dokumentation

Die Notwendigkeit der Teilnahme, die Gründe für die getroffenen Festlegungen sowie die Ergebnisse der Teilnahme und die strategischen Überlegungen für die weitere Planung sind im Fachverfahren zu dokumentieren.

## **Richtlinie für Maßnahmen bei einem Träger (MAT) nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III**

---

### Durchführungsqualität

Die Maßnahme ist auf Grundlage der Vergabeunterlagen, dem Rahmenvertrag und dem Angebotskonzept durchzuführen. Abweichungen führen zu einer Leistungsstörung, die rechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

Absprachen zu geänderter Maßnahmedurchführung seitens der Mitarbeitenden in den Regionalstellen sind somit unzulässig.

### Mitteilungspflichten des Trägers

Je nach ausgeschriebener Leistung sind durch den Auftragnehmer verschiedene Dokumentationen zu erstellen.

Obligatorisch sind im Rahmen von MAT folgende Informationen bzw. Berichte zu übersenden:

- Anwesenheitsliste
- Teilnehmerbezogene Berichte
- Aktivierungs- und Eingliederungsplan
- Endbericht zur Durchführung der Maßnahme

Darüber hinaus können weitere Berichte Bestandteil der Mitteilungspflichten des Trägers sein. Diese sind dann in den Vergabeunterlagen vorgegeben.

### Projektprüfungen

Die Qualitätssicherung hinsichtlich der Maßnahmeumsetzung und die Weisungsbefugnis zur Behebung von Mängeln in der Maßnahmedurchführung obliegt der Projektkoordination der Sachgebiete 72/1 und 72/2 des Jobcenters EN.

Im Laufe des Durchführungszeitraumes finden daher, initiiert von den Sachgebieten 72/1 und 72/2, sowohl obligatorische als auch anlassbezogene Projektprüfungen statt.

Im Vorfeld einer Prüfung sendet die zuständige Projektkoordination i.d.R. den „Standarderhebungsbogen für Projekte“ an die zuweisenden Regionalstellen. Dieser ist ausgefüllt zurück zu senden und wird als Grundlage der geplanten Prüfung genutzt.

Die Prüfung wird i.d.R. jeweils von einem Mitarbeitenden der Regionalstelle und der Sachgebiete 72/1 bzw. 72/2 durchgeführt.

### Beschwerden

Bei Kenntnisnahme einer Leistungsstörung durch einen/mehrere Mitarbeitende in den Regionalstellen ist das Sachgebiet 72/1 oder 72/2 unverzüglich zu informieren. Die Regulierung von Leistungsstörungen mit dem durchführenden Träger ist Aufgabe des jeweils zuständigen Sachgebiets 72/1 oder 72/2.

Beschwerden von Teilnehmenden sind im Fachverfahren zu dokumentieren und sollten i.d.R. vor Ort geklärt werden.

Bei signifikant hohem Anteil an Beschwerden von Teilnehmenden ist eine Leistungsstörung zu vermuten und das Sachgebiet 72/1 oder 72/2 zwingend zu informieren.

### Datentransfer

Die Datenübermittlung zwischen dem Jobcenter EN und dem Bildungsträger erfolgt telefonisch, auf dem Postweg, per Fax oder Email. Zukünftig geplant ist auch ein Austausch über das in Entwicklung

## Richtlinie für Maßnahmen bei einem Träger (MAT) nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III

---

befindliche Trägerportal des Jobcenters EN.

Für die Übermittlung gelten folgende Regelungen:

- Emails mit Anhängen (Abrechnungsunterlagen, teilnehmerbezogene Berichte, Anwesenheitslisten, Bescheinigungen, weitere personenbezogene Dateien) werden, bis zum offiziellen Einsatz des Trägerportals, ausschließlich über das vom Jobcenter EN bereitgestellte sichere E-Mailkonto versandt.
- Emails ohne Anhänge können über andere übliche Emailstrukturen versandt werden. Hierbei ist eine pseudonymisierte Form i.S.d § 67(8a) SGB X der Übermittlung sicherzustellen. Hierzu steht die eindeutige Kundennummer (z.B. 347A123456) des/der Maßnahmeteilnehmenden zur Verfügung. Diese Kundennummer ist dem Zuweisungsbescheid zu entnehmen.
- Erfolgt die Kommunikation per Fax, ist sicherzustellen, dass das Fax direkt an den Arbeitsplatz der zuständigen Jobcenter-Mitarbeitenden gesendet wird (Durchwahl).
- Die Kommunikation auf dem Postweg und telefonisch bedarf keiner weiteren Regelung.
- Bildungsträger, die an das Verbindungsnetz DOI angeschlossen sind, können für die Kommunikation mit dem Jobcenter EN weiterhin ihre trägereigenen Emailverfahren nutzen, sofern der Mailversand über das DOI-Netz erfolgt.